



Gemeindeverband Schule Zollbrück

Personalreglement

vom 12. Juni 2023

Teilrevision vom 9. Dezember 2025 (in Kraft seit 1. Januar 2026)

Teilrevision vom 7. Mai 2026 (in Kraft seit 1. Juli 2026)

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück erlässt, gestützt auf Art. 28 des Organisationsreglements vom 28.11.2022, folgendes

PERSONALREGLEMENT

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme von Absatz 2 für das Personal des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück.

² Davon ausgenommen sind die Schulleitungs- und Lehrpersonen, welche gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt sind.

³ gestrichen¹

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2

¹ Das mit festen Pensen angestellte Personal des Gemeindeverbands wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Personal des Gemeindeverbands.

Kündigungsfristen

Art. 3

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch den Gemeindeverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 4

¹ Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Die privatrechtlich anzustellenden Funktionen sind im Anhang aufgeführt.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Jede mit öffentlich-rechtlicher Anstellung zu besetzende Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet.

¹ Teilrevision vom 9. Dezember 2025

Gehaltseinreihung	gestrichen ² Das Gehaltssystem richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. ²
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Die Schulkommission legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a) von der individuellen Leistung, b) vom individuellen Verhalten, c) von den zur Verfügung stehenden Mittel, d) von anderen sachlich haltbaren Gründen. ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
Zeitgutschrift für Nacht- und Wochenendarbeit	Art. 6a ¹ Die Hauswartmitarbeitenden erhalten einen Zeitzuschlag von 20 % für Nacht- und Wochenendarbeit. Für Mitarbeitende im Stundenlohn wird der Zeitzuschlag in Form eines Lohnzuschlags ausbezahlt. ² Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr sowie die am Samstag zwischen 12.00 und 20.00 Uhr geleistete Zeit. ²
Zulage für Nacht- und Wochenendarbeit	² Für Hauswartmitarbeitende werden keine Zulagen für Nacht und Wochenendarbeiten gewährt. ²

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	Art. 7 ¹ Die Schulkommission stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar. ² Die Gesamtschulleitung, die Zyklusleitungen, die Leitung der Geschäftsstelle und die Leitung der Hauswarte der Schule Zollbrück bilden das Kader des Gemeindeverbands. ¹
Kader	Art. 8 ¹ Das Schulkommissionspräsidium und eines von der Schulkommission bestimmtes Mitglied sind für die Leistungsbeurteilung der Gesamtschulleitung und der Leitung der Geschäftsstelle verantwortlich. Das zuständige Mitglied der Schulkommission Ressort Bau und das

¹ Teilrevision vom 9. Dezember 2025

² Teilrevision vom 7. Mai 2026

Schulkommissionspräsidium sind für die Leistungsbeurteilung der Leitung Hauswarte zuständig.¹

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den betroffenen Personen jährlich Beurteilungsgespräche durch,
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme,
- c) sie unterbreiten der Schulkommission ihren Antrag.

Übrige Stellen

Art. 9

¹ Das Kader des Gemeindeverbandes ist für die Leistungsbeurteilung der ihr unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10

¹ Der Entscheid der Schulkommission ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalteramt anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11

Die Schulkommission kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von max. CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 12

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann die Schulkommission die Stellen neu bewerten lassen.

Pflichtenheft/ Stellenbeschreibung

Art. 13

Die Schulkommission erlässt für die Geschäftsführung eine Stellenbeschreibung/Pflichtenheft. Die Geschäftsführung erstellt für das übrige Personal die Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte.

Stellenausschreibung

Art. 14

¹ Die Schulkommission schreibt offene Stellen in der Regel öffentlich aus.

² Die Schulkommission ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben.

Unfallversicherung

Art. 15

Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von Be-

¹ Teilrevision vom 9. Dezember 2025

rufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Die gesamten Prämien gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

Krankentaggeldversicherung

Art. 16

Der Gemeindeverband schliesst für das Personal für die Folgen von Krankheit eine Taggeldversicherung ab. Die gesamten Prämien gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

Pensionskasse

Art. 17

¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden im Gemeindeverband Schulen Zollbrück keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 18

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 19

Die Lohnansätze, Entschädigungen und Spesen werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. August 2023 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere Vorschriften des früheren Gemeindeverbandes Sekundarschule Zollbrück, auf.

Das Personalreglement des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück wurde an der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2023 genehmigt.

Rüderswil, 12. Juni 2023

GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin

Die Leiterin Geschäftsstelle

sig. Barbara Grosjean

sig. Franziska Sommer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Leiterin der Geschäftsstelle hat dieses Reglement vom 5. Mai 2023 bis 9. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Lauperswil und Rüderswil sowie im Sekretariat des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern Oberes Emmental Nr. 18 vom 5. Mai 2023 und Nr. 23 vom 8. Juni 2023 bekanntgemacht.

Rüderswil, 12. Juni 2023

Die Leiterin der Geschäftsstelle

sig. Franziska Sommer

Teilrevision vom 9. Dezember 2025

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück vom 9. Dezember 2025 hat die Teilrevision dieses Reglements angenommen.

GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

sig. Susanne Aeschlimann sig. Franziska Sommer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Geschäftsführerin hat die Teilrevision dieses Reglements vom 3. November 2025 bis 5. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Lauperswil und Rüderswil sowie im Sekretariat des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44, vom 30. Oktober 2025 bekanntgemacht.

Rüderswil, 9. Dezember 2025

Die Geschäftsführerin

sig. Franziska Sommer

Teilrevision vom 7. Mai 2026

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück vom 7. Mai 2026 hat die Teilrevision dieses Reglements angenommen.

GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin



Susanne Aeschlimann

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

Publikation

Die unterzeichnende Geschäftsführerin bestätigt, dass die Teilrevision dieses Reglements im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 13. Mai 2026 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Rüderswil, 15. Mai 2026

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

Anhang

1. Entschädigungen Schulkommission

Funktion	Fixum CHF p/Jahr	Bemerkungen
<p>Schulkommissionspräsidentin oder Schulkommissionspräsident</p> <p>Mit der Pauschalentschädigung sind die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen, die Vertretung des Gemeindeverbandes, die Führung der Schulkommission, die Planung und Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorstehenden, das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung, die Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften (inkl. Anträge) abgegolten. Für die Teilnahme an Sitzungen (inkl. Vorsitzungen) und die Nachbearbeitung von Geschäften besteht zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes und der Spesen.</p>	5'000.-	Pauschal
<p>Schulkommissionsvizepräsidentin oder Schulkommissionsvizepräsident</p> <p>Mit der Pauschalentschädigung sind die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung und die Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften (inkl. Anträge) abgegolten. Für die Teilnahme an Sitzungen (inkl. Vorsitzungen) und die Nachbearbeitung von Geschäften besteht zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes und der Spesen.</p>	1'000.-	Pauschal
<p>Mitglieder der Schulkommission</p> <p>Mit der Pauschalentschädigung sind die Führung des zugeteilten Ressorts, das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung und die Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften (inkl. Anträge) abgegolten. Für die Teilnahme an Sitzungen und die Nachbearbeitung von Geschäften besteht zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes und der Spesen.</p>	500.-	Pauschal

2. Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Gehaltsklasseneinreihung **Art. 1**

Die öffentlich-rechtlichen Anstellungen werden in folgende Gehaltsklassen eingereiht.²

Funktion	Gehaltsklasse
Abteilungsleitende	
• Gesamtschulleitung / nach Gehaltsklassentabelle des Kantons	nach LAV
• Leitung Geschäftsstelle	21
• Leitung Hauswarte ¹	15

¹ Teilrevision vom 9. Dezember 2025

² Teilrevision vom 7. Mai 2026

Angestellte	
• Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter mit abgeschlossenem Diplomalengang	14
• Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter mit abgeschlossenem Fachausweislehrgang oder Lehrgang Schulsekretariat	13
• Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter EFZ / Schulsekretariat	12
• Hauswartin oder Hauswart mit fachspezifischer Ausbildung	13
• Hauswartin oder Hauswart mit Berufsausbildung	12
• Hauswartin oder Hauswart ohne Berufsausbildung	10
• ICT-System-Administratorin oder Administrator	20
• Leiterin oder Leiter Tagesschule (Schulleitungsmitglied) / nach Gehaltsklassentabelle des Kantons	nach LAV 15
• Pädagogische Betreuungsperson Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung	14
• Betreuungsperson Tagesschule mit Berufslehre	12
• Betreuungsperson Tagesschule ohne Berufslehre	10

3. Stundenansätze / Pauschalentschädigungen für nebenamtliche Arbeiten und Funktionen

Art. 2

Stundenlöhne

¹ Wo nicht anders bestimmt, sind in den Stunden-Ansätzen der Anteil 13. Monatslohn, die Feiertagsentschädigung und die Ferienentschädigung nach Alter enthalten. Eine allfällige Familienzulage wird zusätzlich ausgerichtet.

² Die Schulkommission kann die Ansätze jährlich der laufenden Teuerung anpassen. Als Grundlage für die Berechnung des Teuerungsausgleichs dient jeweils die an das Personal ausgerichtete prozentuale Teuerungszulage.²

³ Die Stundenansätze und Pauschalentschädigungen für nebenamtliche Arbeiten und Funktionen werden wie folgt festgesetzt:

Funktion	Ansatz per Std. CHF	Bemerkungen	
Reinigungspersonal Schulanlagen	27.15	privatrechtlich	
Aushilfspersonal	27.15	privatrechtlich	

¹ Teilrevision vom 9. Dezember 2025

² Teilrevision vom 7. Mai 2026

Schulzahnpflegeprophylaxe	30.50	privatrechtlich	
gestrichen ¹			
gestrichen ¹			
Bis zum 15. Altersjahr ¹	13.00	privatrechtlich	
Bis zum 16. Altersjahr ¹	15.00	privatrechtlich	
Bis zum 17. Altersjahr ¹	17.00	privatrechtlich	
Bis zum 18. Altersjahr ¹	20.00	privatrechtlich	
Jugendliche ab 18. Altersjahr	27.15	privatrechtlich	

4. Sitzungen, Besprechungen und Tagungen

Art. 4
 Grundsatz ¹ Behördenmitglieder des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück werden für Sitzungen, Besprechungen und Tagungen mit Sitzungsgeld entschädigt. Kader und Angestellte des Verbands erhalten nur Sitzungsgeldentschädigungen für Tätigkeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.

Art. 5
 Sitzungsgeldansätze ¹ Die Entschädigungsansätze werden wie folgt gegliedert:

- 1 Tag (für Beanspruchungen von mehr als 5 Stunden) CHF 200.00
- ½ Tag (für Beanspruchungen von ab 2 – 5 Stunden) CHF 100.00
- ¼ Tag (für Beanspruchungen bis 2 Stunden tagsüber) CHF 50.00
- Kurzsitzungen (für Beanspruchungen bis max. 1 Std. tagsüber) CHF 30.00
- Abend (je Abendbesprechung ab 19.00 Uhr) CHF 50.00

Kader und Angestellte erhalten bei Protokollführung an Abendsitzungen das doppelte Sitzungsgeld.

5. Spesenentschädigungen

Art. 6
 Reisespesen ¹ Reisespesen werden wie folgt vergütet:

- a) Fahrkosten 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel oder
- b) Autoentschädigung pro Autokilometer gemäss Ansatz des Kantons. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

² Es wird jeweils die günstigere Variante Wohnort – Einsatzort oder Arbeitsort – Einsatzort entschädigt.

³ Für Dienstfahrten mit dem Privatauto im weitläufigen Verbandsgebiet wird den Mitgliedern der Schulkommission und der Gesamtschulleitung eine jährliche Spesenpauschale von je CHF 100.- ausbezahlt. Auftragsfahrten ausserhalb des Verbandsgebietes werden nach Absatz 1 ent-

¹ Teilrevision vom 9. Dezember 2025

schädigt.

⁴ Entschädigungen für Mittag- und/oder Nachtessen werden ausgerichtet, sofern sie nicht im Kursgeld inbegriffen sind. Die Entschädigung für Mittag- oder Nachtessen beträgt CHF 25.00.

⁵ Obligatorische Literatur (Kursunterlagen, Reglemente etc.) wird effektiv entschädigt.

Auszahlung

⁶ Die Entschädigungen und Spesen werden bargeldlos ausbezahlt.